

GEMEINDE STETTEN AG



Reglement

über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von

STETTEN AG

vom 10. Juni 2016

Die Ortsbürgergemeinde Stetten erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (GOG) und § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (ObüG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Stetten.

Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Gegenstand des Reglementes

1. Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechtes aufgrund eines Gesuches durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.
2. Die Ortsbürgergemeinde Stetten will durch Aufnahme von Personen in das Ortsbürgerrecht ihren Bestand und ihre Weiterentwicklung sichern.
3. Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auf die unmündigen Kinder des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr, jedoch nur, wenn sie unterschriftlich zustimmen.
4. Der Erwerb des Ortsbürgerrechtes von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (§ 4 ObüG).

§ 2 Voraussetzungen für die Bürgerrechtsaufnahme

1. Wer Stetten als seine Heimat betrachtet und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert ist, kann durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Stetten aufgenommen werden, wenn er das Gemeindebürgerrecht von Stetten besitzt und
 - a) der Ehegatte Ortsbürger ist, oder
 - b) durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren hat, oder
 - c) seit mindestens 20 Jahren Wohnsitz in Stetten hat, wenigstens 15 Jahre ununterbrochen, sowie neben dem Gemeindebürgerrecht von Stetten höchstens ein weiteres Gemeindebürgerrecht besitzt, oder
 - d) sich für die Gemeinde Stetten und ihre Bewohner, insbesondere aber für die Ortsbürgergemeinde, in hohem Masse und in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat.

2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

§ 3 Erwerb ehrenhalber

Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um die Einwohner- und/oder Ortsbürgergemeinde in ausserordentlichen Masse verdient gemacht haben und die Voraussetzungen gemäss § 2 erfüllen und das Gemeindebürgerrecht von Stetten besitzen, unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

1. Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.
2. Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind. Er kann den Gesuchsteller bei Bedarf zu einem Gespräch einladen.
3. Der Gemeinderat unterbreitet hierauf der nächst möglichen Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag zur Beschlussfassung.
4. Die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht erfolgt durch die Ortsbürgergemeindeversammlung.
5. Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin ist definitiv in die Ortsbürgergemeinde Stetten aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss rechtskräftig und die Einbürgerungsabgabe bezahlt worden ist.

§ 5 Einbürgerungsgebühr

Die Abgabe für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht Stetten beträgt:

- a) Fr. 500.00 pro volljährige Person
- b) Für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder der Gesuchsteller wird keine Abgabe erhoben.
- c) Bei besonderen Verhältnissen kann die Ortsbürgergemeindeversammlung die Abgabe ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Inkraftsetzung / Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. August 2016 in Kraft. Das Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Stetten vom 1. Juli 1981 wird aufgehoben.

Dieses Reglement ist von der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. Juni 2016 beschlossen worden.

GEMEINDERAT STETTEN

Gemeindeammann: Gemeindegeschreiber:

Sig. Kurt Diem

Sig. Emil Wehle